

MERKBLATT FÜR BRANDMELDEANLAGEN
vom 10.11.2004
(gültig für den Bereich des Landkreises Gotha und der Stadt Gotha)

Inhaltsangabe

1. Allgemeines
2. Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldeanlagen
3. Konzessionär für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
4. Brandmeldezentrale (BMZ)
5. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
6. Blitzleuchte
7. Schließung für feuerwehrspezifische Geräte der Brandmeldeanlage
8. Feuerwehr-Laufkarten (Meldergruppenkartei)
9. Brandmeldertableau
10. Elektronische Einsatzdatei
11. Feuerwehrplan
12. Abnahme und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage
13. Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen
14. Weitere Bedingungen
15. Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1

Brandmeldeanlagen, deren Informationen direkt auf die Empfangseinrichtung der Rettungsleitstelle des Landkreises Gotha auflaufen sollen, sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN EN 54; Brandmeldeanlagen

DIN 14 661; Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen

DIN 14 675; Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb

DIN VDE 0833; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall

Die Projektierung und Errichtung der Brandmeldeanlagen muss durch eine *zertifizierte Fachfirma* durchgeführt werden. (Festlegungen Pkt.4 DIN 14675 beachten)

1.2

Durch den Errichter der Brandmeldeanlage ist die schriftliche Bestätigung zu erbringen, dass die Brandmeldeanlage nach den jeweils gültigen Bestimmungen errichtet wurde. (Fachunternehmerbescheinigung)

Muster:

(Briefkopf-Errichter)

Anschrift des Betreibers
der Brandmeldeanlage

Datum.....

Projekt: Brandmeldeanlage.....

Der Errichter der Brandmeldeanlage bescheinigt, dass die gelieferte und im o.g. Objekt installierte Brandmeldeanlage, in allen Teilen den zur Zeit geltenden Vorschriften und Richtlinien entspricht. Insbesondere sind das:

- DIN VDE.....
- DIN..... u.s.w.

.....
(Unterschrift-Errichter
der Anlage)
Stempel

Eine Ausfertigung der Fachunternehmerbescheinigung ist spätestens am Tage der Aufschaltung der zuständigen Brandschutzdienststelle zu übergeben.
(Landkreis Gotha – Landratsamt, Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung und Bauordnung, Fachdienst Bauordnung / Vorbeugender Brandschutz
Stadt Gotha – Stadtverwaltung, Brandschutzamt)

1.3

Das Gesamtkonzept der Brandmeldeanlage ist bereits in der Planungsphase mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Insbesondere werden in dieser Phase Festlegungen getroffen, über:

- . den Standort des Feuerwehr- Schlüsseldepots (FSD),
- . den Standort des Freischaltelementes (FSE),
(Die Einrichtung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Objektträger und der zuständigen Brandschutzdienststelle.)
- . den Standort der Blitzleuchte(n),
- . den Standort der Brandmeldezentrale (BMZ),
- . den Standort des Feuerwehr-Bedienfeldes (FBF) und
- . die Feuerwehr-Laufkarten (Meldergruppenkartei), gegebenenfalls eines Brandmeldertableaus, sowie deren Standort.

2. Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldeanlagen

2.1

In der Rettungsleitstelle des Landkreises Gotha wird eine konzessionierte Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen betrieben, an der die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen angeschlossen werden.

2.2

Die Einrichtung der Übertragungseinrichtung (ÜE) erfolgt auf Antrag des künftigen Betreibers der Brandmeldeanlage, durch den **Konzessionär** für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Empfangseinrichtung der Rettungsleitstelle des Landkreises Gotha.

2.3

Die Übertragungseinrichtung wird ausschließlich vom Konzessionär eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.
Störungen an der Übertragungseinrichtung und am postalischen Leitungsnetz sind dem Konzessionär umgehend zu melden. Die Behebung der Störung erfolgt in diesem Fall durch den Konzessionär.

3. Konzessionär für die Aufschaltung der Brandmeldeanlagen

3.1

Das Landratsamt Gotha hat der Firma **Telefonservice Klein GmbH** das ausschließliche Recht eingeräumt, die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldeanlagen zur Rettungsleitstelle des Landkreises Gotha einzurichten und zu unterhalten.

3.2

Anschrift des Konzessionärs:

Telefonservice Klein GmbH
Schützenallee 13
99867 Gotha
Tel. 0 36 21 / 23 34-0

4. Brandmeldezentrale (BMZ)

4.1

Der Standort der Brandmeldezentrale sollte sich möglichst im Eingangsbereich und in der Nähe der Feuerwehrezufahrt befinden.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle kann die Brandmeldezentrale außerhalb des Eingangsbereiches angeordnet werden. In diesem Fall müssen aber mindestens:

- . das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF),
- . eine abgesetzte Parallelanzeige (für ausgelöste Meldergruppe/Meldernummer) und
- . das Behältnis für die Feuerwehr-Laufkarten

im Eingangsbereich, oder in dem mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmten Anfahrtsweg für die Feuerwehr, jederzeit zugänglich untergebracht sein. Eine zusätzliche Installation der genannten Einrichtungen neben der Brandmeldezentrale ist dann nicht erforderlich.

4.2

Wird die Brandmeldezentrale in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür ein genormtes Hinweisschild mit der Aufschrift „BMZ“ oder „Brandmeldezentrale“ anzubringen. Befindet sich die Brandmeldezentrale nicht im Eingangsbereich, ist gegebenenfalls der Weg zur Brandmeldezentrale mit genormten Schildern zu kennzeichnen.

5. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

5.1

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Falle der Auslösung der Brandmeldeanlage jederzeit und ohne Verzögerung die Zufahrt zum Objekt und der gewaltlose Zutritt zu der Brandmeldezentrale sowie zu den Räumen des Überwachungsbereiches der Brandmeldeanlage zu ermöglichen.

Dies ist vom Betreiber der Brandmeldeanlage durch geeignetes Personal mit Schlüsselgewalt rund um die Uhr sicherzustellen.

Die Hinterlegung eines Generalschlüssels der zentralen Schließanlage in einem elektronisch überwachten Schlüsseldepot (frühere Bezeichnung: Feuerwehrschlüsselkasten) ist ebenfalls möglich.

Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte Stelle wie z.B. Polizei oder Wach- und Sicherheitsunternehmen weitergeleitet werden.

5.2

Die Einrichtung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Objektträger und der zuständigen Brandschutzdienststelle.

5.3

Schlüsseldepots können entweder in Wände oder in eine gesonderte Säule eingebaut werden. Sowohl das Schlüsseldepot als auch die Säule müssen eine entsprechende **VdS- Anerkennung** besitzen.

5.4

Der Einbau, der Betrieb und die Instandhaltung des Schlüsseldepots sind in Übereinstimmung mit der **VdS 2105** durchzuführen.

5.5

Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des Schlüsseldepots durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Dazu muss zusätzlich ein **Freischaltelement (FSE) mit VdS- Zulassung** installiert werden.

Zur Beachtung !!

Wird ein Schlüsseldepot installiert, ist die Aufbewahrung der Schlüssel für den Versicherungsort eine Gefahrenerhöhung, die dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden muss. Ist das Schlüsseldepot nicht VdS- anerkannt und/oder nicht gemäß den Einbau- bestimmungen der VdS-Richtlinie 2105 installiert, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem Schlüsseldepot entwendeten Schlüssel geöffnet wurde.

6. Blitzleuchte

Um der anrückenden Feuerwehr den „Feuerwehruzugang“ und bei vorhandenen Schlüsseldepot auch den Standort des Schlüsseldepots kenntlich zu machen, ist aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr sichtbar, eine gelbe Blitzleuchte bzw. Rundumkennleuchte anzubringen. Die Leuchte wird nach Auslösen des Alarmzustandes der Brandmeldeanlage aktiviert. Entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten kann die Anbringung mehrerer Leuchten erforderlich sein.

7. Schließung für feuerwehrspezifische Geräte der Brandmeldeanlage

7.1

Es besteht eine eigene Schließung für:

- .das Feuerwehr- Schlüsseldepot (FSD),
- .das Feuerwehrbedienfeld (FBF) und
- .das Freischaltelement.

7.2

Die Bestellung der erforderlichen Schlösser ist nur mit einer Freigabebescheinigung der jeweils zuständigen Brandschutzdienststelle möglich.

Die erforderliche Freigabebescheinigung ist schriftlich durch den Betreiber, Planer oder Errichter der Brandmeldeanlage zu beantragen.

8.3

Auf der Feuerwehr – Laufkarte müssen folgende Informationen vorhanden sein:

- Meldebereich (überwachter Bereich),
- Meldergruppe,
- Meldernummer,
- Melderart und Anzahl,
- Gebäude / Geschoss,
- Standort der Brandmeldezentrale, der Übertragungseinrichtung, des Feuerwehr-Schlüsseldepot, der Parallelanzeige,
- Laufweg vom Standort zum Meldebereich,
- im Laufweg liegende Türen und Treppen,
- Vorhandene Feuerwehraufzüge,
- Lage von Wandhydranten,
- Raumkennzeichnung und Nutzung,
- besondere Gefährdungen,
- Legende der verwendeten Bildzeichen,
- Datum der letzten Aktualisierung.

Die Feuerwehr – Laufkarte muss enthalten:

- auf der **Vorderseite: Gebäudeübersicht** mit Grundriss und ggf. .Schnittdarstellung, Aus der Gebäudeübersicht muss der Weg von der Brandmeldezentrale bzw. der Parallelanzeige bis zur ausgelösten Meldergruppe mit einem grünen Pfeil erkennbar sein.
- auf der **Rückseite: Detailplan für den Meldebereich**, Zur eindeutigen Lokalisierung des Brandortes muss der Detailplan für den Meldebereich die räumliche Zuordnung der Einzelmelder mit Meldernummer dieser Meldergruppe enthalten.

8.4

Das Behältnis mit der Meldergruppenkartei ist mit der Aufschrift „FEUERWEHR – LAUFKARTEN“ zu versehen.

8.5

Befindet sich das Behältnis mit der Meldergruppenkartei in einem allgemein zugänglichen Bereich, so muss es gegen einen unberechtigten Zugriff gesichert werden. Möglichkeiten hierzu sind:

- Ansteuerung über die Brandmeldezentrale (Behältnis öffnet nur bei Alarmauslösung).
- Einbau eines Schließzylinders mit der gleichen Schließung wie das Feuerwehrbedienfeld.

9. Brandmeldertableau

9.1

Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe zusätzlich zu der Meldergruppenkartei ein Lageplantageau erforderlich werden. Andererseits kann bei kleinen Objekten ein Lageplantageau ohne Meldergruppenkartei gestattet werden.

9.2

Brandmeldertableaus sind, bezogen auf den Standort, lagerichtig zu installieren.

9.3

Auf dem Brandmeldertableau sind vereinfachte Grundrisse des Gebäudes mit markanten Punkten (z.B. Zugänge, Treppen, Flure) darzustellen.

9.4

Die Standorte der Auslösestellen sind im Grundriss positionsgerecht durch entsprechende Lampen zu kennzeichnen. Die Anzeigelampen müssen folgende Farben haben:

- rot nichtautomatische Brandmelder
- gelb automatische Brandmelder
- blau selbsttätige Löschanlage
- weiß Geschossanzeige
- grün Standort der Brandmeldezentrale

10. Elektronische Einsatzdatei

Bei größeren Brandmeldeanlagen ist die Einrichtung elektronischer Einsatzdateien sinnvoll. Sie bestehen aus PC, Bildschirm und Drucker.

11. Feuerwehrplan

Für Objekte mit Brandmeldeanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist in 4-facher Ausfertigung der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Weiterleitung an die örtlich zuständigen Feuerwehren zu übergeben.

Eine Ausfertigung ist im Objekt am Standort der Brandmeldezentrale bzw. der Parallelanzeige zu hinterlegen.

12. Abnahme und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage

12.1

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Empfangseinrichtung der Rettungsleitstelle des Landkreises Gotha sollte erst nach einem Probetrieb erfolgen.

Der Termin der Aufschaltung ist durch den Auftraggeber (Betreiber der Brandmeldeanlage) rechtzeitig beim Konzessionär zu beantragen. Der Konzessionär realisiert die technische Aufschaltung.

12.2

Vor der Aufschaltung muss die Abnahme der Brandmeldeanlage durchgeführt werden. Verantwortlich für die Abnahme ist der Auftraggeber.

Die Abnahme muss im Beisein des Auftraggebers, des Errichters, des Konzessionärs und der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. deren jeweilige Vertreter erfolgen.

Die Abnahme kann nur erfolgen, wenn der Errichter die Betriebsbereitschaft der Anlage zur Abnahme mit Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls und der Ausführungsunterlagen erklärt hat. Die Prüfung der Anlage muss im Inbetriebsetzungsprotokoll mängelfrei nachgewiesen sein.

Auf die „Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO)“ vom 6. Mai 2004 wird verwiesen.
(Prüfung durch Prüfsachverständige)

12.3

Eine Ausfertigung der Fachunternehmerbescheinigung (vgl. Ziffer 1.2) ist spätestens am Tage der Aufschaltung der zuständigen Brandschutzdienststelle zu übergeben.

12.4

Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist verpflichtet Betriebspersonal als eingewiesene Personen vorzuhalten. Diese Personen sind von der Errichterfirma der Brandmeldeanlage mit der Anlage und dem Betrieb vertraut zu machen. Die Einweisung hat vor der Aufschaltung der Anlage zu erfolgen.

12.5

Die örtlich zuständigen Feuerwehren sind in die feuerwehrspezifischen Bestandteile der Brandmeldeanlage einzuweisen. Die Einweisung wird im Beisein eines Mitarbeiters der zuständigen Brandschutzdienststelle durchgeführt.

12.6

Spätestens bei der Abnahme der Brandmeldeanlage müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorhanden sein:

1. Fachunternehmerbescheinigung des Errichters der Brandmeldeanlage (vgl. Ziffer 1.2).
2. Inbetriebsetzungsprotokoll der Brandmeldeanlage,
(Der Errichter hat die Betriebsbereitschaft der Anlage zur Abnahme mit Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls und der Ausführungsunterlagen zu erklären. Die Prüfung der Anlage muss im Inbetriebsetzungsprotokoll mängelfrei nachgewiesen sein.)
3. ggf. Prüfbericht des Prüfsachverständigen,
Auf die „Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO“ vom 6.Mai 2004 wird verwiesen. Diesbezüglich sind auch eventuell gestellte Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung des Objektes zu beachten.
4. Feuerwehr – Laufkarten (Meldergruppenkartei) ggf. Brandmeldertableau,
ggf. elektronische Einsatzdatei,
5. Feuerwehrplan nach DIN 14095,
6. Wartungs- und Betriebsbuch,
7. Bei vorhandenen Feuerwehr-Schlüsseldepot – Objektschlüssel zur Hinterlegung im Feuerwehr-Schlüsseldepot,
8. Bei vorhandener automatischer Löschanlage – Abnahmeattest für die automatische Löschanlage von einer anerkannten Prüfstelle,
9. Wartungsvertrag für die Brandmeldeanlage,
10. An der Brandmeldezentrale sind Rufnummer und Anschrift von Ansprechpartnern für die Brandmeldeanlage (Wartungsfirma, Konzessionär) zu hinterlegen.
11. 10 Ersatzscheiben für nichtautomatische Brandmelder sowie „Außer Betrieb“ -Schilder für nichtautomatische Brandmelder.

13. Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen

13.1

Durch den Betreiber der Brandmeldeanlage ist zur Durchführung der vorgeschriebenen Instandhaltung, Wartung und Inspektion (DIN-VDE- Bestimmungen, DIN EN- Vorschriften) ein Wartungsvertrag mit einer zertifizierten Fachfirma abzuschließen.

Die Wartungsfirma muss gewährleisten, dass bei Störungen innerhalb von höchstens **24 Stunden** (auch an Wochenenden und an Feiertagen) Maßnahmen zu deren Beseitigung vor Ort begonnen werden.

Sollte das Gebäude in der sich die Brandmeldeanlage befindet unter den Anwendungsbereich der „Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO)“ vom 6.Mai 2004 fallen, sind **zusätzliche Prüfungen** durch **Prüfsachverständige** erforderlich.

13.2

Die Übertragungseinrichtungen liegen ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Konzessionärs, der auch die regelmäßige Wartung und Prüfung durchführt.

13.3

Die Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß Ziffern 13.1 und 13.2 sowie Reparaturen sind im Wartungs- und Betriebsbuch zu dokumentieren.

14. Weitere Bedingungen

Weitere, durch technische oder organisatorische Änderungen sich ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

15. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt gilt mit sofortiger Wirkung. Vorhergehende Merkblätter werden außer Kraft gesetzt.

Gotha, den 10.11.2004

gez.
Hoffmann
Fachdienstleiter Bauordnung
Landratsamt Gotha

gez.
Knobloch
Leiter des Brandschutzamtes
Stadtverwaltung Gotha

Dieses Dokument wurde auf einer UDS-Website heruntergeladen. Inhalte und Texte von Gesetzen, Normen und Regelwerken wurden nicht verändert, nur um diesen Anhang ergänzt. Wir geben keine Garantie auf Aktualität. Bitte prüfen Sie vor Verwendung den Ausgabestand und informieren Sie uns ggf. über Neuerungen. Anregungen, Hinweise und weitere Themenvorschläge nehmen wir dankbar auf.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und freuen uns über Ihre Weiterempfehlungen.

Schulung | Beratung | Zertifizierung



DIN 14675
BMA und SAA

ISO 17024
Personenzertifizierung

DIN 77200
Sicherheitsdienste

ASiG
Arbeitssicherheit

ISO 9001
Qualitätsmanagement

BDSG
Datenschutz

QM-Zertifizierungen

- ✓ Elektro- & Informationstechnik
- ✓ Gefahrenmeldeanlagen
- ✓ Brandschutz- und Sicherheitstechnik
- ✓ IT-Kommunikationsanlagen
- ✓ Sicherheitsdienstleistungen

Kontakt via E-Mail: info@din-14675.org

FAX an die UDS-Gruppe: 03212-1135664

Anmeldung UDS-Newsletter*

Weitere Wünsche/Anmerkungen: _____

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

*E-Mail: _____

Website: _____

*Datum: _____ *Stempel/Unterschrift: _____

Weitere kostenlose Downloads z. B. zu: Bau- und Vertragsrecht, Landesbauordnungen, TAB der Feuerwehren, QMS, Arbeitssicherheit, Datenschutz, etc. stellen wir kostenlos zur Verfügung unter: